



Betriebliche Steuern



auren.de

2026

UMSATZSTEUER

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung Zum Vorsteuerabzug berechtigt nur eine Rechnung, die folgende Bestandteile enthält:

- Firmen-/Personenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsgebers. Darüber hinaus ist bei sonstigen Leistungen nach § 3 a Abs. 2 UStG (B2B), innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäften zusätzlich zwingend die USt-IdNr. des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers (Ausnahme Kleinbetragsrechnung) anzugeben.
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Entgelt für Lieferung oder sonstige Leistung, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen
- Anzuwendender Steuersatz sowie darauf entfallender Steuerbetrag
- Hinweis auf Aufbewahrungsfrist bei Handwerkerleistungen an Privatpersonen
- Hinweis auf Steuerfreiheit
- Vereinbaren die Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet, gelten dieselben Vorschriften. Zwingend muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten oder andere in EU-Amtssprachen geläufige Formulierungen wie „Self-billing“.
- Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft zwingend durch: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Die Finanzverwaltung erkennt auch Formulierungen in anderen EU-Amtssprachen an (wie „Reverse Charge“).

Erleichterungen für **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 EUR. Mindestbestandteile sind:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

Die Vereinfachungsregel für Kleinbetragsrechnungen greift nicht bei:

- Innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Versandhandel
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, auch für sonstige Leistungen
- Werklieferung oder sonstiger Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmens
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen

Bei Handwerkern ist es sinnvoll, die Rechnung in Material- und Lohnbestandteile zu zerlegen. Dies ermöglicht den Kunden steuerliche Vorteile im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen für Lohn- und Fahrtkosten.

Kleinunternehmerregelung seit 01.01.2025

Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist seit 01.01.2025, dass der Unternehmer im Inland ansässig ist und dessen **Gesamtumsatz**

- im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 EUR netto (bis 2024: 20.000 EUR brutto) nicht überstiegen hat und
- im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro EUR (bis 2024: 50.000 EUR brutto) nicht übersteigt.

Wird die Grenze von 100.000 Euro **unterjährig** überschritten, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Steuerbefreiung.

Folge der Kleinunternehmerregelung ist seit 01.01.2025, dass die Umsätze der Kleinunternehmer als **steuerfrei** gelten und **keine Vorsteuerabzugsberechtigung** besteht. Es müssen dann auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen oder Umsatzsteuererklärungen mehr abgegeben werden. In den Rechnungen ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt. Kleinunternehmer sind von der Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen befreit.

Ein **Verzicht auf die Anwendung** der Kleinunternehmerregelung ist weiterhin möglich und dann **für 5 Jahre bindend**.

E-Rechnung seit 01.01.2025

Seit 01.01.2025 ist der Begriff der E-Rechnung im Umsatzsteuergesetz definiert. Hierbei handelt es sich um Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt sind (z.B. X-Rechnung oder ZUGFERD mit XML-Dateianhang).

Empfang von E-Rechnungen

Seit 01.01.2025 müssen alle **Unternehmer** i.S.v. § 2 UStG dazu in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Dies betrifft auch z.B. Vermieter, Ärzte und Kleinunternehmer. Dazu muss ein digitales Postfach (E-Mail-Adresse) vorhanden sein. Die E-Rechnung muss über eine Software lesbar gemacht werden können und es besteht die Verpflichtung, diese elektronisch unveränderlich zu archivieren.

Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen

Für inländische Umsätze mit anderen Unternehmen (**inländische B2B-Umsätze**) gilt die Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen unter den folgenden Voraussetzungen:

- **Seit 01.01.2027** bei einem Vorjahresumsatz von > 800 TEUR
- **Seit 01.01.2028** für alle anderen Unternehmen (Ausnahme: Kleinunternehmer)

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen In Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen muss auf die Steuerfreiheit hingewiesen werden. Bei Rechnungen eines deutschen Rechnungsausstellers sollte neben dem Hinweis in deutscher Sprache „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen werden.

Neben der Gültigkeit der USt-IdNr. des Abnehmers, ist im Zeitpunkt der Lieferung als zusätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung die Abgabe einer zutreffenden „Zusammenfassenden Meldung“ erforderlich.

Bei Lieferungen in Nicht-EU-Länder (Drittländer) muss auf der Rechnung der Hinweis „Steuerfreie Ausfuhrlieferung“ angebracht werden.

Belgien	Livraison intracomunautaire exonérée TVA
Bulgarien	Neoblagaema vatreshnoobshtnostna dostavka
Dänemark	skattefri indenrigs leverance
Estland	käibemaksuvaba ühendusesisene kättetoimetamine
Finnland	veroton yhteisömyynti
Frankreich	Livraison intracomunautaire exonérée TVA
Griechenland	tax free intracommunity despatch/delivery
Irland	tax free intracommunity despatch
Italien	cessioni intracomunitarie esenti
Kroatien	isporuka bez PDVA-a
Lettland	Ar 0% aplikamas precu piegades ES ietvaros, PVN likuma 28. pants
Litauen	pidėtinės vertės mokesciu neapmokestinamas tiekimas Europos Sąjungos viduje
Luxemburg	Livraison intracomunautaire exonérée TVA
Malta	tax free intracommunity despatch/delivery
Niederlande	BTW-Registratienummer leverancier en afnemer
Österreich	steuerfrei nach Art. 6 Abs. 1
Polen	wewnątrzwspólnotowa dostawa towarów opodatkowana wg. stawki podatku 0% (Art. 42 Ust. 0 pod. od http://tów.ii/ usl.)
Portugal	fornecimento inter-comunitário isento de IVA
Rumänien	Livrare intracomunitara scutita de TVA
Slowakei	od dane oslobodené intrakomunitárne dodávky
Slowenien	oproscena dobava znotraj skupnosti
Spanien	entrega intracomunitaria libre de impuesto
Schweden	Skattefri gemenskapsintern leverans
Tschechische Republik	dodání zboží do jiného členského státu, osvobozené od DPH
Ungarn	forgalmiadó-mentes, Közösségenbelülröl történő áruszállítás
Zypern	tax free intracommunity despatch/delivery

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte In Rechnungen über inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, die für den letzten Abnehmer ausgestellt werden, ist der Hinweis auf das Vorliegen eines inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers erforderlich. Nach Möglichkeit sollte dies auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers erfolgen.

Dänemark	Trekantshandel indenfor EU, momspligtig er fakturamodtager
Finnland	Kolmikäntäkauppa, laskunsaaja on velvollinen suorittamaan arvonlisäveron
Frankreich/Belgien/Luxemburg	Opération triangulaire intracommunautaire. La T.V.A. est due par le bénéficiaire
Griechenland	ENDOKINOTIKI TRIGONIKI APOSTOLI, IPOHRESOS TOU F.P.A. INE O PARALIPTIS TOU TIMOLOGIOU
Irland	Triangulation, invoice recipient is liable for tax
Niederlande	Intracommunautaire A-B-C-levering, heffing omzetbelasting wordt verlegd naar ontvanger van de rekening
Italien	Triangolazione intracomunitaria, debitore d'imposta é l'intestatario della fattura
Portugal	Negócio triangular intracomunitário, o devedor fiscal é o destinatário da factura
Schweden	Gemenskapsintern trepartshandel, fakturamottagaren är skattskyldig
Spanien	Operación triangular intracomunitaria; el destinatario de la factura es sujeto pasivo a efectos del IVA

Sonstige Leistungen sind wie folgt zu unterscheiden:

- Ist der **Leistungsempfänger Unternehmer**, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungsempfängers. Da es im Bereich der sonstigen Leistungen viele Ausnahmen von dieser Grundregel gibt, sollte die Beurteilung des Leistungsortes im Zweifel immer in Zusammenarbeit mit dem Berater geprüft werden.
- Ist der **Leistungsempfänger eine Privatperson bzw. kein Unternehmer**, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des leistenden Unternehmers bzw. dessen Betriebsstätte. AUSNAHMEN:
 - Telekommunikation
 - Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
 - Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

Maßgebend in diesen Fällen ist der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz hat (Vereinfachung durch „One-Stop-Shop-Regelung“).

Zu beachten ist, dass das OSS-Verfahren nur einheitlich in allen Mitgliedstaaten für alle sonstigen Leistungen an Privatpersonen genutzt werden kann. Eine Wahlmöglichkeit, das OSS-Verfahren nur für Leistungen in einzelnen Mitgliedstaaten zu nutzen, existiert nicht.

Steuerschuldnerschaft – Reverse-Charge-Verfahren Grundsätzlich schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer dem Finanzamt. Die Regelungen der Steuerschuldnerschaft wurden aufgrund der Ausweitung des Empfängerortprinzips bei sonstigen Leistungen angepasst.

Bei folgenden Eingangsleistungen ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner (§ 13b UStG):

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
- Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, für die zur Umsatzsteuer optiert wurde
- Leistungen an Bauwerken, wenn der Leistungsempfänger selbst auch im Baugewerbe tätig ist
- Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger selbst Wiederverkäufer ist (ausgenommen bei Stromlieferungen sind Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen, z. B. PV-, WK- und BHK-Anlagen)
- Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität, Wärme oder Kälte durch im Ausland ansässige Unternehmer, soweit der Leistungsempfänger Unternehmer ist, und Lieferung von Gas und Strom von Lieferanten im Inland an Wiederverkäufer
- Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen
- Lieferung von Gold in Rohform oder als Halbzeug mit Feingehalt ab 325/1.000, Anlagegold mit Feingehalt ab 995/1.000
- Reinigung von Gebäuden (nur Subunternehmer)
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen*
- Lieferung von integrierten Schaltkreisen vor dem Einbau in das Endprodukt*
- Lieferung von edlen und unedlen Metallen* (Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Gegenstände)
- Telekommunikationsdienstleistungen an Wiederverkäufer
- Übertragung von Emissionsrechten (ab 01.04.2024)

Ist der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er in allen genannten Fällen die auf ihn übertragene Steuerschuld grundsätzlich wieder als Vorsteuer abziehen. Der Leistende darf in diesen Fällen in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen und muss einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anbringen.

* Anzuwenden, wenn der steuerbare Wert der Bestellung mindestens 5.000 EUR beträgt.

Umsatzsteuergesetz Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggeegossene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Position 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20

Die Pflichtangaben in der Rechnung sind bei der Rechnungstellung für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen immer wie folgt zu erweitern:

- USt-IdNr. des Leistungsempfängers (Die Beauftragung sollte mit dieser USt-IdNr. erfolgt sein. Eine Prüfung der Gültigkeit im Zeitpunkt der Lieferung / Leistung durch den Leistenden ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit.)
- USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft, z. B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder „Reverse-Charge-Verfahren“.
- Auf Rechnungen, die sich an Leistungsempfänger im Ausland richten, kommen alternativ Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verwendet werden.
- Bei B2B-Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, muss die Rechnung bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden.
- Über innergemeinschaftliche Lieferungen muss ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet werden.

Tabelle zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben

	„Gutschrift“	„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“	„Sonderregelung für Reisebüros“	„Gebrauchtsgegenstände/ Sonderregelung“	„Kunstgegenstände/ Sonderregelung“	„Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung“
Bulgarisch	самофактуриране	обратно начисляване	Режим на облагане на маржа - туристически агенти	Режим на облагане на маржа - стоки втора употреба	Режим на облагане на маржа - произведения на изкуството	Режим на облагане на маржа - колекционерски предмети и антикварни предмети
Dänisch	self fakturering	omvendt betalingspligt	fortjenstmargenordning - rejsebureauer	fortjenstmargenordning - brugte genstande	fortjenstmargenordning - kunstgenstande	fortjenstmargenordning - samlerobjekter og antik
Englisch	Self-billing	Reverse charge	Margin scheme - Travel agents	Margin scheme - Secondhand goods	Margin scheme - Works of art	Margin scheme - Collector's items and antiques
Estnisch	endale arve koostamine	pöördmaksustamine	kasuminormi maksustamise kord - reisibürood	kasuminormi maksustamise kord - kasutatud kaubad	kasuminormi maksustamise kord - kunstiteosed	kasuminormi maksustamise kord - kollektisiooni- ja antiik- esemed
Finnisch	itselaskutus	käännetty verovelvollisuus	voittomarginaalijärjestelmä - matkatoimistot	voittomarginaalijärjestelmä - käytetty tavara	voittomarginaalijärjestelmä - taide-esineet	voittomarginaalijärjestelmä - keräily- ja antiikkiesineet
Französisch	Autofacturation	Autoliquidation	Régime particulier - agences de voyage	Régime particulier - Biens d'occasion	Régime particulier - Objets d'art	Régime particulier - Objets de collection et d'antiquité
Griechisch	Αυτοτιμολόγηση	Αντίστροφη επιβάρυνση	Καθεστώς περιθωρίου - Ταξιδιωτικά πρακτορεία	Καθεστώς περιθωρίου - Μεταχειρισμένα αγαθά	Καθεστώς περιθωρίου - Έργα τέχνης	Καθεστώς περιθωρίου - Αντικείμενα συλλεκτικής και αρχαιολογικής αξίας
Italienisch	autofatturazione	inversione contabile	regime del margine - agenzie di viaggio	regime del margine - beni di occasione	regime del margine - oggetti d'arte	regime del margine - oggetti da collezione e di antiquariato
Lettisch	pašapreķins	nodokļa apgrieztlā maksāšana	pelņas daļas režīms ceļojumu aģentūrām	pelņas daļas režīms lietošām precēm	pelņas daļas režīms mākslas darbiem	pelņas daļas režīms kolekciju priekšmetiem un senlietām
Litauisch	Sąskaitų faktūrų išsirašymas	Atvirkštinis apmokėstinimas	Maržos apmokėstinimo schema. Kelionių agentūros	Maržos apmokėstinimo schema. Naudotos prekės	Maržos apmokėstinimo schema. Meno kūriniai	Maržos apmokėstinimo schema. Kolekcionavimo objektai ir antikvariniai daiktai

Maltesisch	Awtofattu-razzjoni	Inverzjoni tal-hlas	Skema ta' margni - Agenti tal-ivvjagġar	Skema ta' margini - Merkanzija użata	Skema ta' margini - xoghlijiet tal-arti antikittajiet	Skema ta' margini - ogġetti tal-kollezzjoni u antikittajiet
Niederländisch	factuur uitgereikt door afnemer	Btw verlegd	Bijzondere regeling reisbureaus	Bijzondere regeling - gebruikte goederen	Bijzondere regeling - kunstvoorwerpen	Bijzondere regeling - voorwerpen voor verzamelingen of antiquiteiten
Polnisch	samofakturowanie	odwrotne obciążenie	procedura marży dla biur podróży	procedura marży - towary używane	procedura marży - dzieła sztuki	procedura marży - przedmioty kolekcjonerskie i antyki
Portugiesisch	Autofacturação	Autoliquidação	Regime da margem de lucro - Agências de viagens	Regime da margem de lucro - Bens em segunda mão	Regime da margem de lucro - Objectos de arte	Regime da margem de lucro - Objectos de coleção e antiguidades
Rumänisch	autofacturare	taxare inversă	regimul marjei - agenții de turism	regimul marjei - bunuri second-hand	regimul marjei - obiecte de artă	regimul marjei - obiecte de colecție și antichități
Schwedisch	självfakturerering	omvänd betalningsskyldighet	vinstmarginalbeskattning för resebyråer	vinstmarginalbeskattning för begagnade varor	vinstmarginalbeskattning för konstverk	vinstmarginalbeskattning för samlarföremål och antikviteter
Slowakisch	vyhotovenie faktúry odberateľom	prenesenie daňovej povinnosti	úprava zdaňovania prírážky - cestovné kancelárie	úprava zdaňovania prírážky - použitý tovar	úprava zdaňovania prírážky - umelecké diela	úprava zdaňovania prírážky - zberateľské predmety a staroználosti
Slowenisch	Self-billing	Reverse Charge	Margin scheme - Travel agents	Margin scheme - Second-hand goods	Margin scheme - works of art	Margin scheme - collector's items and antiques
Spanisch	facturación por el destinatario	inversión del sujeto pasivo	Régimen especial - Agencias de viajes	Régimen especial - Bienes de ocasión	Régimen especial - Objetos de arte	Régimen especial - Objetos de arte
Tschechisch	vystaveno zákazníkem	daň odvede zákazník	zvláštní režim - cestovní kanceláře	zvláštní režim - použití zboží	zvláštní režim - umělecká díla	zvláštní režim - sběratelské předměty a staroználosti
Ungarisch	önszámlázás	fordított adózás	Különbözet szerinti szabályozás - utazási irodák	Különbözet szerinti szabályozás - használt cikkek	Különbözet szerinti szabályozás - műalkotások	Különbözet szerinti szabályozás - gyűjteménydarabok és régiségek

Zusammenfassende Meldung (ZM) Die Pflicht zur Abgabe einer ZM besteht nicht nur für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, sondern auch für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen. Erbringt ein Unternehmer eine steuerpflichtige sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine unternehmerisch tätige juristische Person mit einer USt-IdNr., für die der Leistungsempfänger seinem Ansässigkeitsstaat die Umsatzsteuer schuldet, muss dieser eine ZM abgeben. Die Abgabe der ZM hat bis zum 25. des Folgemonats zu erfolgen. Berichtigungen einer fehlerhaften oder unvollständigen ZM sind innerhalb eines Monats nach Erkennen des Fehlers vorzunehmen.

AUSNAHMEN für Unternehmer mit geringen Umsätzen: Sofern die Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Sinne von Dreiecksgeschäften weder im laufenden Kalenderjahr noch in den vier vorangegangenen Kalendervierteljahren 50.000 EUR überschreitet, ist weiterhin eine quartalsweise Abgabe der ZM möglich. Seit 2020 ist die korrekte ZM Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Intrastat-Meldung Bei der Aus- und Einfuhr von Waren innerhalb der EU müssen mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab einem bestimmten Wert statistische Angaben zu ihren innereuropäischen Handelsströmen machen. Die Intrastat-Meldeschwelle für Wareneingänge aus anderen EU-Staaten wurde rückwirkend zum Januar 2025 auf € 3 Mio. erhöht (bis dahin 800.000 EUR), die Meldeschwelle für Versendungen in andere EU-Staaten wurde rückwirkend zum Januar 2025 auf € 1 Mio. erhöht (bis dahin € 500.000). Zum 01.01.2022 traten zudem Änderungen der Meldepflichten in Kraft, die unter anderem die Angabe von zusätzlichen Daten erfordern.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummern Die vom Leistungsempfänger verwendete USt-IdNr. ist dahingehend zu überprüfen, ob die genannte Nummer gültig ist und ob Name und Anschrift des Leistungsempfängers zur angegebenen USt-IdNr. passen. Dies ist seit 2020 materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Deutsche Unternehmer sollten zwingend die qualifizierte Prüfung der USt-IdNr. über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vornehmen (www.bzst.de). Diese Prüfung ist zu dokumentieren. Massenprüfungen sind möglich.

Land	Ländercode / Anzahl weiterer Stellen	Bezeichnung (und Abkürzung) der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Landessprache
Belgien	BE/10	Numéro T.V.A (N° TVA) bzw. BTW-Nummer (BTW-nr.)
Bulgarien	BG/9 oder 10 Ziffern	Dank dobaweha stoynost
Dänemark	DK/8 Ziffern	Varemodtagers moms-nr (SE-nr)
Deutschland	DE/9 Ziffern	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
Estland	EE/9 Ziffern	käibemaksukohustuslase registreerimisnumber (KMKR number)
Finnland	FI/8 Ziffern	Arvonlisäveronumero (ALV-nro)
Frankreich	FR/11	Numéro d'identification TVA (ID. TVA)
Griechenland	EL/9 Ziffern	A.ø.M./Tax Registration N° (A.ø.M.)
Irland	IE/8	VAT REGISTRATION NUMBER (VAT REG NO)
Italien	IT/11	CODICE IVA/NUMERO DI PARTITA IVA (P.IVA)
Kroatien	HR/11 Ziffern	PDV (Porez na dodanu vrijednost) identifikacijski broj (PDV ID broj)
Lettland	LV/11 Ziffern	PVN maksataja registrācijas numurs (PVN registrācijas numurs)
Litauen	LT/9 oder 12 Ziffern	Pridetines vertes mokesčio moketojo kodas (PVM moketojo kodas)
Luxemburg	LU/8 Ziffern	Numéro d'identification TVA (ID. TVA)
Malta	MT/8 Ziffern	numru ta' l-identifikazzjoni tat-taxxa fuq il-valur miġjud
Niederlande	NL/12	Omzetbelastingnummer (OB nummer)
Österreich	AT/U+ 8 Ziffern	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
Polen	PL/10 Ziffern	Numer identyfikacji podatkowej (NIP)
Portugal	PT/9 Ziffern	Numero de identificação fiscal (NIPC)
Rumänien	RO/10 Ziffern	cod de înregistrare în scopuri de TVA
Schweden	SE/12	Moms Registrerings Nummer (Moms Reg. No.)
Slowakei	SK/10 Ziffern	identifikacné číslo pre dan (IC DPH)
Slowenien	SI/8 Ziffern	identifikacijska številka za DDV
Spanien	ES/9	Numero de Identificación Fiscal (N.I.F.)
Tschechien	CZ/8, 9 oder 10 Ziffern	danove identifikacni cislo (DIC)
Ungarn	HU/8 Ziffern	közösségi adószám
Zypern	CY/9	Arithmos Egrafis FPA

Vereinfachte Anfrage nach Existenz und Gültigkeit	Online unter: bzst.de
Qualifizierte Anfrage zur Überprüfung von Namen und Anschrift des Inhabers der USt-IdNr. Telefonisch: Mo.–Fr. von 7:00 bis 18:00 Uhr Online: täglich von 5:00 bis 23:00 Uhr	Bundeszentrale für Steuern Dienstszitz Saarlouis Ahornweg 13, 66740 Saarlouis Telefon: 0228 406-1222, Telefax: 0228 406-3801

Umsatzsteuersätze einzelner Länder in Europa (Stand: 01.01.2026)

Staat	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Normalsatz	ermäßigter Satz
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6; 12
Bulgarien	Dana Dobavena Stojnost (DDS)	20	9
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)	25	-
Deutschland	Umsatzsteuer (USt)	19	7
Estland	Käibemaks	22	13
Finnland	Arvonlisävero (AVL)	25,5	10; 13,5
Frankreich	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	20	2,1; 5,5; 10
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	24	6; 13
Irland	Value added tax (VAT)	23	4,8; 9; 13,5
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	22	4; 5; 10
Kroatien	Porez na dodanu vrijednost	25	5; 13
Lettland	Pievienotas vertības nodoklis	21	5; 12
Liechtenstein	Mehrwertsteuer (MwSt)	7,7	2,5; 3
Litauen	Pridetinės vertės mokestis	21	5; 12
Luxemburg	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	17	3; 8; 14
Malta	Value added tax (VAT)	18	12; 5; 7
Monaco	Intra communautaire (TVA)	19,6	5,5
Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	9
Norwegen	Merverdiavgift (MVA)	25	11,1; 6
Österreich	Umsatzsteuer	20	10; 13
Polen	Podatek od towarów i usług	23	5; 8
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	23; 22; 16	6; 13
Rumänien	Taxa pe valoarea adaugata (TVA)	19	5; 9
Schweden	Mervärdeskatt (MOMS)	25	6; 12
Schweiz	Mehrwertsteuer (MwSt)	7,7	2,5; 3,7
Slowakei	Dani z pridané hodnoty	23	19
Slowenien	Davek na dodano vrednost (DDV)	22	5; 9,5
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	21	4; 10
Tschechien	Dani z poidané hotnoty (DPH)	21	12
Türkei	Katma deger vergisi Kanunu (KDVK)	18	1; 8
Ungarn	Általános forgalmi adó	27	5; 18
Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	20	5
Zypern (Griechenland)	Foros prostithemenis axias (FPA)	19	5; 9

Vorsteuer-Vergütungsverfahren Inländische Unternehmer, die im Ausland Leistungen in Anspruch nehmen, die mit ausländischer Umsatzsteuer belastet sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag, diese Steuer unter bestimmten Voraussetzungen vom jeweiligen Staat erstattet zu bekommen:

- Der Vergütungszeitraum beträgt in der Regel mindestens drei Monate, maximal ein Kalenderjahr.
- Der Mindestbetrag für einen Antrag beträgt 400 EUR im Quartal bzw. 50 EUR im Jahr.
- Die Belege/Rechnungen sind in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt mindestens 1.000 EUR beträgt bzw. bei Kraftstoff mindestens 250 EUR. Diese sind dem Antrag als Dateianhänge beizufügen (Anhang nicht größer als 5 MB). Die Verpflichtung wird in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt. Informationen hierzu sind unter bzst.de im Rahmen der Antragstellung aktuell hinterlegt.
- Innerhalb der EU kann ein Vorsteuervergütungsantrag bis zum 30.09. des Folgejahres gestellt werden.
- Der Antrag ist über das elektronische Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Anträge sind nur noch auf diesem elektronischen Weg möglich. Informationen zur elektronischen Übermittlung erhalten Sie unter bzst.de.
- Der Antrag wird an den Vergütungsmitgliedstaat zur Bearbeitung weitergeleitet.
- Vergütungsanträge an Drittländer sind bis zum 30.06. des Folgejahres möglich, sofern das Drittland mit Deutschland ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen hat. Diese Anträge sind im jeweiligen Drittland zu stellen.

Kopie der Rechnung erforderlich? Dies muss für jedes Land separat geprüft werden.

Regelung des Versandhandels Auf Basis des Europäischen Mehrwertsteuer-Digitalpakets wurden zum 01.07.2021 umfangreiche Neuerungen, insbesondere im Versandhandel, in das nationale Steuerrecht umgesetzt:

- Verbesserung des bisherigen MOSS-Verfahrens
- Spezielle Regelungen für Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen
- Erweiterung des MOSS-Verfahrens und Umwandlung in ein „One-Stop-Shop“-Verfahren (OSS) für
 - von im Ausland ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige B2C-Leistungen,
 - den innergemeinschaftlichen Fernverkauf,
 - Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle sowie
 - Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenstände in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR.

Einführung des Begriffs des Fernverkaufs Der Begriff des Versandhandels wurde durch den neuen Begriff des „Fernverkaufs“ ersetzt. Definitionsgemäß handelt es sich dabei um eine Warenlieferung an einen Nichtunternehmer, wobei der Gegenstand durch den Unternehmer oder für dessen Rechnung unter direkter oder indirekter Beteiligung des Unternehmers an den Erwerber befördert oder versendet wird. Wenn der Erwerber die Waren abholt oder den Transport beauftragt, liegt kein Fernverkauf vor. Bei einem **innergemeinschaftlicher Fernverkauf** gelangt der Gegenstand aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates. Bei einem **Einfuhr-Fernverkauf** dagegen gelangt die Ware aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates. Für beide Sachverhalte wurden nun EU-weit besondere Besteuerungsverfahren eingeführt: das EU-Verfahren OSS nach § 18j UStG und das Einfuhr-Verfahren IOSS nach § 18k UStG. Die Nutzung beider Verfahren ist freiwillig, kann aber Vereinfachungen mit sich bringen, sofern die Voraussetzungen zur Anwendung erfüllt werden.

Regelungen im innergemeinschaftlichen Fernverkauf Für die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe verlagert sich der Ort der Lieferung nach dem Bestimmungslandprinzip grundsätzlich dorthin, wo sich die Ware bei Beendigung des Transports befindet. Die bisherigen unterschiedlichen Lieferschwellen der Mitgliedstaaten (35.000 – 100.000 EUR) wurden durch eine EU-weite einheitliche **Wesentlichkeitsschwelle von 10.000 EUR** ersetzt. Diese Schwelle umfasst nicht nur innergemeinschaftliche Fernverkäufe, sondern auch die sonstigen Leistungen nach § 3a Abs. 5 Satz 2 UStG, die an Nichtunternehmer im EU-Ausland erbracht werden. Wurde dieser Schwellenwert im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr überschritten, ist für die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe das Bestimmungslandprinzip anzuwenden.

Der Unternehmer hat die Wahl, sich in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem er Waren an Nichtunternehmer liefert, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen, dort regelmäßige Umsatzsteuer-Meldungen abzugeben und die Umsatzsteuer im Bestimmungsland zu zahlen. Alternativ kann er am besonderen Besteuerungsverfahren für innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 18j UStG teilnehmen (**OSS – „One-Stop-Shop“-Verfahren**). Diese Teilnahme ist im Vorfeld beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzuzeigen. Das OSS-Verfahren ist dann einheitlich auf sämtliche innergemeinschaftlichen Fernverkäufe des Unternehmers in sämtlichen Mitgliedstaaten anzuwenden. Eine Verpflichtung zur Rechnungsstellung im Bestimmungsland entfällt. Achtung: Beim paneuropäischen Handel mit grenzüberschreitender Verlagerung von Waren (Fulfillment-Vereinbarungen) kann wegen des innergemeinschaftlichen Verbringens auf eine Registrierung im ausländischen Lagerland nicht verzichtet werden.

Besteuerungszeitraum im OSS-Verfahren ist das **Kalendervierteljahr**. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Voranmeldungszeiträume gibt es nicht, eine Jahreserklärung ist nicht abzugeben, allerdings Nullmeldungen, wenn in einem Quartal keine Umsätze zu melden sind. Der Unternehmer muss die in den jeweiligen Bestimmungsländern abzuführende Umsatzsteuer selbst berechnen. Das bedeutet, dass die Steuersätze für jeden Artikel des Sortiments in jedem Bestimmungsland verfügbar sein müssen. Zu melden sind die Umsätze je Bestimmungsland und die darauf entfallende Steuer. Vorsteuerabzugsbeträge können nur im Veranlagungsverfahren oder im Vorsteuervergütungsverfahren geltend gemacht werden. Die Meldung erfolgt elektronisch an das BZSt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraums. Die berechnete Steuer ist am letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraums folgenden Monats fällig und wird ebenfalls an das BZSt gezahlt. Von dort erfolgt die Verteilung der Meldungen und Zahlungen an die jeweiligen Bestimmungs-Mitgliedstaaten.

Im Drittland ansässige Unternehmer können das OSS-Verfahren ebenfalls nutzen und sich für die Teilnahmeanzeige in einem der EU-Mitgliedstaaten frei entscheiden.

Einfuhr-Fernverkauf im „Import-One-Stop-Shop“-Verfahren (IOSS) Auch wenn Waren aus dem Drittland importiert werden, folgt der Leistungsort dem Bestimmungslandprinzip. Folgende Fälle sind – auch in ihrer Kombination – zu unterscheiden:

- Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR
- Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von über 150 EUR
- Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet in einen Mitgliedstaat und von dort Weitertransport in einen anderen Mitgliedstaat (Bestimmungsland)
- Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet unmittelbar in den Bestimmungs-Mitgliedstaat, wo der Fernverkauf im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 18k UStG erklärt wird

In diesen Fällen gilt die Wesentlichkeitsschwelle nicht, die Regelungen gelten ab dem ersten Euro. Die 22-EUR-Freigrenze beim Zoll für Einfuhren fällt weg, sodass grundsätzlich seit 01.07.2021 alle Einfuhrsendungen beim Zoll zu stellen sind.

Um das besondere Besteuerungsverfahren des „Import-One-Stop-Shops“ (IOSS) nutzen zu können, benötigt der Unternehmer oder sein zollrechtlicher Vertreter eine besondere individuelle Identifikationsnummer (Art. 396q MwStSysRL), die von der zuständigen Zollstelle erteilt wird. Ziel des IOSS ist es, die Importe von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR von der Einfuhrumsatzsteuer zu befreien. Dafür ist Voraussetzung,

- dass diese individuelle Identifikationsnummer bei der Anmeldung der Waren zur Überlassung in den freien Verkehr angegeben wurde und
- der dem Import folgende Fernverkauf im IOSS-Verfahren mit genau derselben individuellen Identifikationsnummer gemeldet wird.

Ohne Anwendung des IOSS-Verfahrens, also auch bei Sendungen mit einem Sachwert von über 150 EUR, ist der Lieferort das Bestimmungsland der Warensendung, weil die Ortsverlagerung in das Land der Einfuhr (§ 3 Abs. 8 UStG) nachrangig ist (§ 3 Abs. 5a UStG). Das erfordert vom Unternehmer eine umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsland, die Fakturierung nach den dort geltenden Rechnungsstellungspflichten sowie die Meldung und Zahlung der Umsatzsteuer in diesem Land. Fazit: Das IOSS-Verfahren kann nur bei Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR angewendet werden. Ob etwaige Rechnungsstellungspflichten des Bestimmungslandes zu beachten sind, wenn die Einfuhr nicht im Meldeland des IOSS erfolgt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Besteuerungszeitraum im IOSS-Verfahren ist der **Kalendermonat**. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind. Voranmeldungszeiträume gibt es nicht, eine Jahreserklärung ist nicht abzugeben. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen wie beim OSS-Verfahren (siehe oben).

Lieferfiktion bei Fernverkäufen über eine elektronische Schnittstelle Unternehmer, die Lieferungen von Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, werden so behandelt, als hätten sie selbst die Gegenstände erworben und geliefert. Der Begriff „elektronische Schnittstelle“ ist weit zu fassen: elektronische Marktplätze, Plattformen oder Portale sowie alle anderen vergleichbaren elektronischen Mittel. Damit wird seit 01.07.2021 für den Handel über eine elektronische Schnittstelle ein Reihengeschäft fingiert (§ 3 Abs. 3a UStG), sodass wie folgt zu unterscheiden ist:

- Die **Lieferung von der elektronischen Schnittstelle an den Endkunden** ist die bewegte Lieferung, unabhängig davon, ob der Onlinehändler (OH) oder die elektronische Schnittstelle (ES) den Transport veranlasst. Die ES kann den Umsatz über das OSS-Verfahren melden, wenn die Lieferung innerhalb der EU erfolgt. Die Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR bleibt frei von Einfuhrumsatzsteuer, wenn die ES diesen Umsatz über das IOSS-Verfahren meldet.
- Die **Lieferung vom Online-Händler an die elektronische Schnittstelle** ist die ruhende Lieferung in diesem fingierten Reihengeschäft. Bei Lieferungen innerhalb der EU sind diese steuerfrei nach § 4 Nr. 4c UStG. Bei Lieferungen aus dem Drittland mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR sind diese nicht steuerbar, wenn die ES den Verkauf über das IOSS-Verfahren meldet. Alle anderen Lieferungen sind im Abgangsland (Drittland) nach den dortigen Bestimmungen umsatzsteuerbar.

GEWERBESTEUER/KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuertarife

Körperschaftsteuer	15 %
Solidaritätszuschlag	5,5 %

Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Der Gewerbeertrag ergibt sich aus dem Gewinn, korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Steuermesszahl beträgt einheitliche 3,5 %. Einzelunternehmer und Personengesellschaften erhalten einen Freibetrag von 24.500 EUR. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde. Die Gewerbesteuer ist bei der Einkommensteuer steuermäßig abziehbar mit dem 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrags, höchstens jedoch mit der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung wird wie folgt ermittelt:

Entgelt für Schulden aller Art, auch kurzfristige, jedoch ohne Skonti und Rabatte + Gewinnanteile stiller Gesellschafter + 20 % der Miet- und Pachtzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter + 50 % der Miet- und Pachtzahlungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Nebenkosten-Umlagen) + 25 % der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen, wenn nicht Bemessungsgrundlage für Künstlersozialversicherung)
= Summe der Zinsen und zinsähnlichen Beträge ./.. Freibetrag bis 200.000 EUR
= verbleibender Betrag davon 25 % als Hinzurechnung

Wesentliche Kürzungen bestehen im Zusammenhang mit grundsteuerpflichtigem Vermögen: Kürzung des Gewinns um die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz (seit 2025).

Thesaurierungsbesteuerung Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer wird der nicht entnommene Gewinn auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen wird, ist insoweit eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag vorzunehmen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STEUERLICHEN GEWINN

Verlustrücktrag für Körperschaftsteuerliche und einkommensteuerliche Verluste Seit 2022 ist eine Ausweitung des Verlustrücktrags auf 2 Jahre erfolgt. Allerdings ist in dem Zusammenhang das bisherige Wahlrecht zur Höhe des Verlustrücktrags entfallen; ein Verlustrücktrag muss nun im maximal möglichen Umfang auf die beiden Vorjahre erfolgen.

Ab 2024 wurde die Möglichkeit des Verlustrücktrags auf 1 Mio. EUR beschränkt.

Eine Begrenzung des Verlustrücktrags auf einen bestimmten Betrag wird nicht mehr möglich sein

Geringwertige Wirtschaftsgüter Bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter von mehr als 250 EUR und nicht mehr als 800 EUR können im Jahr des Zugangs in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Wahlweise kann aber auch ein Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter zwischen 250 EUR und 1.000 EUR gebildet werden, der ab dem Jahr der Bildung jährlich mit 1/5 abgeschrieben wird. Das Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Betrieb hat dabei keinen Einfluss auf den Sammelposten. Die Ausübung des Wahlrechts, einen Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter zu bilden, kann in jedem Wirtschaftsjahr jedoch nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 1.000 EUR ausgeübt werden.

Abschreibung auf Wohngebäude Für Fertigstellungen ab 01.01.2023 wird die lineare Abschreibung für Wohngebäude von 2 % auf 3 % angehoben. Bei Herstellungsbeginn zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 kann stattdessen die degressive Abschreibung mit 5 % vom jeweiligen Buchwert (Restwert) erfolgen.

Degressive Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter vom 01.07.2025 bis 31.12.2027

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 01. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann anstatt der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Die degressive Abschreibung kann mit einem gleichbleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das 3-fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Abschreibung für Elektrofahrzeuge vom 01.07.2025 bis 31.12.2027

Bei reinen Elektrofahrzeugen, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft worden sind, können die folgenden Beträge in Prozent der Anschaffungskosten abgezogen werden: im Jahr der Anschaffung 75 %, im 1. darauf folgenden Jahr 10 %, im 2. und 3. darauf folgenden Jahr jeweils 5 %, im 4. darauf folgenden Jahr drei Prozent und im 5. darauf folgenden Jahr 2%.

Verkürzung der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software ab WJ-Ende nach 31.12.2020

Die Finanzverwaltung hat in einem BMF-Schreiben zur steuerlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und Software Stellung genommen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, kann für die im BMF-Schreiben näher definierte Computerhardware und Software steuerlich eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Dies gilt sowohl für entsprechende Zugänge in dem betroffenen Wirtschaftsjahr als auch für in früheren Jahren angeschaffte entsprechende Wirtschaftsgüter, für die bislang eine andere Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen neuen oder gebrauchten Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können 50 % (ab Veranlagungszeitraum 2020) der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abgezogen werden (max. 200.000 EUR).

Soweit die Investition nicht durchgeführt wurde oder eine Haltefrist des Wirtschaftsgutes bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres nicht erfüllt wird, ist der Abzug im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags rückgängig zu machen. Die nachzuentrichtende Steuer unterliegt dann i. d. R. einer Verzinsung von 6 % p. a. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung sowie in den folgenden vier Jahren können neben dem Investitionsabzugsbetrag Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 40 % der ggf. bereits geminderten Anschaffungskosten vorgenommen werden.

Voraussetzungen:

- Gewinn im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden, überschreitet nicht 200.000 EUR
- Wirtschaftsgut wird voraussichtlich in den folgenden drei Jahren angeschafft.
- Wirtschaftsgut wird fast ausschließlich betrieblich genutzt und bis zum Ende des der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres gehalten. Vermietung der Wirtschaftsgüter ist zulässig.

Eigenverbrauch/Sachentnahmen Die Pauschbeträge für den Eigenverbrauch bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen, ohne Aufzeichnung von Einzelentnahmen.

Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist kein Pauschbetrag anzusetzen. Für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Betrages anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten, die Pauschbeträge sind entsprechend zu erhöhen. Bei gemischten Betrieben ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Die Pauschalen werden jährlich zum Jahresbeginn vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht.

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer in EUR (1. Januar bis 31. Dezember 2026)		
	Ermäßigter Steuersatz	Voller Steuersatz	Insgesamt
Bäckerei	1.671	214	1.885
Fleischerei/Metzgerei	1.487	567	2.054
Gaststätten aller Art			
– Mit Abgabe von kalten Speisen	1.824	629	2.453
– Mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	3.173	828	4.001
Getränkeeinzelhandel	123	276	399
Café und Konditorei	1.610	598	2.208
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier (Einzelhandel)	721	0	721
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.395	368	1.763
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	384	169	553

Bewirtungsaufwendungen von Personen aus geschäftlichem Anlass sind 70 % abzugsfähig, wenn

- sie angemessen sind,
- die betriebliche Veranlassung, Höhe, Ort, Datum und Teilnehmer der Bewirtung angegeben sind,
- eine Rechnung vorliegt bzw. ein Bewirtungsbeleg, der die Anforderungen einer Rechnung erfüllt.

Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitnehmern sind grundsätzlich zu 100 % abzugsfähig.

Geschenke, Sachzuwendungen, Incentives Grundsätzlich muss der Empfänger alle aus betrieblicher Veranlassung erhaltenen Zuwendungen als Betriebseinnahme versteuern. Diese Incentives, Sachzuwendungen oder Geschenke können jedoch mit einem Pauschalsteuersatz besteuert werden. Diese Besteuerung erfolgt von Seiten des Zuwendenden einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen. Das Unternehmen sollte die Empfänger von der Steuerübernahme unterrichten, damit die Steuer nicht doppelt gezahlt wird.

Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen (z. B. Freiflüge mit Miles & More) können mit einem Pauschalsteuersatz von 2,25 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden, soweit der Wert der Prämien den Freibetrag von 1.080 EUR im Kalenderjahr übersteigt. Bemessungsgrundlage ist der gesamte Wert aller Prämien, die inländischen Empfängern zufließen.

Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer sind betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden. Diese Incentives oder Geschenke können mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten der Zuwendungen einschließlich der Umsatzsteuer, auch von Geschenken bis 50 EUR. Nicht inbegriffen sind Zugaben, die Bestandteil der Gegenleistung sind, und Streuwerbeartikel (z. B. Kugelschreiber). Eine Pauschalierung ist nicht möglich, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Jahr 10.000 EUR überschreiten.

Pauschalierungswahlrecht, Pauschalierungsverfahren und Betriebsausgabenabzug Ob ein Unternehmen Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde (und deren Arbeitnehmer) sowie an Arbeitnehmer pauschal versteuern möchte oder nicht, kann für jede dieser beiden Gruppen nur einheitlich entschieden werden (zwei eigenständige Regelkreise). Innerhalb der einzelnen Gruppen sind dann alle Zuwendungen gleich zu behandeln: pauschalieren oder nicht. Die pauschale Steuer ist in der Lohnsteueranmeldung anzugeben und vom Unternehmer zu tragen. Außerdem hat er den Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten. Beim Zuwendungsempfänger entfällt dann die Besteuerung (Abgeltungswirkung). Die pauschale Steuer ist nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der Empfänger ein eigener Arbeitnehmer ist oder die dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke (ohne die Pauschalsteuer) 50 EUR nicht übersteigen. Die Pauschalsteuer auf nicht als Betriebsausgaben abziehbare Geschenke ist ebenfalls nicht abziehbar. Bei eigenen Arbeitnehmern ist die Sozialversicherungspflicht zu beachten.

Betriebsveranstaltungen können steuerlich begünstigt werden, wenn nachfolgend genannte Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

Lohnsteuerfreiheit und Vorsteuerabzug gegeben, wenn
Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter
Veranstaltungen pro Jahr ≤ 2
Teilnahme an der Betriebsveranstaltung steht allen Angehörigen des (Teil-)Betriebs offen
Kosten (nach lohnsteuerrechtlichen Grundsätzen) ≤ 110 EUR (inkl. USt) pro teilnehmendem Arbeitnehmer und Veranstaltung

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Betriebsveranstaltungen steuerlich begünstigt. Insbesondere darf die Kostengrenze von 110 EUR (inkl. Umsatzsteuer) pro Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht überschritten werden, damit die Zuwendung an den Arbeitnehmer voll lohnsteuerfrei bleibt und der Arbeitgeber vorsteuerabzugsberechtigt aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltungen ist. Die lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen steht allerdings nicht mehr im Einklang, da lohnsteuerlich ein Freibetrag gilt, während für Umsatzsteuerzwecke die ehemalige Freigrenze weiterhin zu beachten ist.

Lohnsteuerrecht	Umsatzsteuerrecht
Freibetrag	Freigrenze
Aufwand pro Arbeitnehmer bis 110 EUR lohnsteuerfrei	VSt-Abzug aus Eingangsrechnungen nur bei Nicht-Überschreitung der 110-EUR-Grenze
Beispiel: Kosten pro Arbeitnehmer = 200 EUR	
Geldwerter Vorteil = 90 EUR lohnsteuerpflichtig (Möglichkeit der Pauschalierung mit 25 %)	Kein Vorsteuerabzug, keine Wertabgabenbesteuerung
Sachbezugs-Freigrenze von 50 EUR nicht anwendbar	

STEUERTERMINE UND SCHONFRISTEN 2026

Steuerart	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Est/KSt/SolZ der Veranlagten												
Vorauszahlung			10. 13.			10. 15.			10. 14.			10. 13.
USt/LSt/KiSt für Arbeitnehmer Vor Anmeldung und Zahlung												
Monatszahler	12. 15.	10. 13.	10. 13.	10. 13.	11. 15.	10. 15.	10. 13.	10. 13.	10. 14.	12. 15.	10. 13.	10. 14.
Quartalszahler	12. 15.			10. 13.			10. 13.			12. 15.		
Jahreszahler (gilt nicht für USt)	12. 15.											
GewSt/GrundSt												
Quartalszahler		16. 19.			15. 18.			17. 20.			16. 19.	
Jahreszahler								17. 20.				
Zusammenfassende Meldung (ZM) Abgabefrist												
Monatsmelder	26.	25.	25.	27.	25.	25.	27.	25.	25.	26.	25.	28.
Quartalsmelder	26.			27.			27.			26.		
Jahresmelder	26.											

Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Fettdruck unter dem Steuertermin. Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren. Bei der Grundsteuer können Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde abweichen.